

1403/AB
vom **03.06.2020** zu **1395/J (XXVII. GP)**
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.234.295

Wien, am 3. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben am 3. April 2020 unter der Nr. **1395/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Corona-Schutzmaßnahmen bei Asylantenunterbringung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7:

- *Seit wann halten sich die einzelnen Asylwerber, die im März 2020 in Ossiach untergebracht wurden, in Österreich auf?*
- *Wann wurden die Asylanträge der 40 Asylwerber, die nach Ossiach gebracht wurden jeweils eingebracht?*

Die jeweiligen Anträge auf internationalen Schutz wurden im Zeitraum von 17. Mai 2017 bis 25. Februar 2020 gestellt.

In diesem Zusammenhang darf der Vollständigkeit halber angemerkt werden, dass es sich bei der gegenständlichen Überstellung in die Bundesbetreuungseinrichtung Ossiach um 38 zu überstellende Personen handelte.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Waren Sie über die Unterbringung von Asylwerbern in Ossiach informiert?*
- *Wer hat diese angeordnet?*
- *Wenn ja, ab wann wussten Sie darüber Bescheid?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Die Überstellung der betreffenden Asylwerberinnen und Asylwerber wurde seitens der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres angeordnet, die Verständigung über die geplante Überstellung erfolgte am 20.03.2020 per E-Mail.

Zur Frage 6:

- *Warum wurde die zuständige Gemeinde Ossiach über die Ankunft der Asylwerber vorab nicht informiert?*

Überstellungen zwischen Betreuungsstellen des Bundes werden laufend durchgeführt. Die Gemeinde erlangt jedenfalls über die Anmeldungen bzw. Abmeldungen von Asylwerberinnen und Asylwerbern über das Meldeamt der Gemeinde Ossiach Kenntnis.

Zur Frage 8:

- *In welchem Status befanden sich die jeweiligen Asylanträge zum Zeitpunkt des Transportes, und wie ist der Letztstand?*

Zum Überstellungszeitpunkt waren fünfzehn Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und elf Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Ein negativ beschiedener Asylantrag befand sich in offener Rechtsmittelfrist an das Bundesverwaltungsgericht und elf Verfahren waren negativ abgeschlossen.

Mit Stand 15. April 2020 sind siebzehn Verfahren beim BFA und zehn Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig; elf Verfahren sind negativ abgeschlossen.

Zur Frage 9:

- *Wurden Asylanträge der betreffenden Asylwerber bereits positiv bzw. negativ beschieden, und was passiert nun mit den negativ beschiedenen Asylwerbern?*

Gegen negative Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl laufen derzeit teilweise noch Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Bei rechtskräftig negativ abgeschlossenen Verfahren ist entweder die freiwillige Ausreise oder die

zwangsweise Außerlandesbringung vorgesehen, wobei in einigen Fällen die Beschaffung eines Heimreisezertifikates läuft.

Zu den Fragen 10, 11, 23 und 24:

- *Wann und wo wurden vorab durch den Bund Covid-19-Testungen bei den Asylwerbern durchgeführt?*
- *Welche Testungen wurden konkret angewandt und ist aufgrund dieser bei den jeweiligen Asylwerbern eine Covid-19-Erkrankung definitiv ausgeschlossen?*
- *Welche Kontrollen durchlaufen Asylwerber, um bei ihrer Ankunft in Österreich auf Covid-19 getestet zu werden?*
- *Wer führt diese Tests durch, und werden die Asylwerber in weiterer Folge in den jeweiligen Unterkünften nochmals getestet und von wem?*

Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses von Asylwerberinnen und Asylwerbern in die Grundversorgung des Bundes erfolgen standardmäßig die medizinische Erstuntersuchung (inkl. eines Lungenröntgen) sowie durch die derzeitige Situation bedingte Fiebermessungen. Die Untersuchungen werden von dem medizinischen Personal vor Ort durchgeführt. Testungen werden gemäß den Vorgaben der Gesundheitsbehörden jedenfalls bei einem entsprechenden Verdachtsfall durchgeführt.

Bei Auftreten oder Bekanntwerden von Krankheitssymptomen erfolgt in Erstaufnahmestellen und Verteilerquartieren eine sofortige ärztliche Versorgung durch anwesende praktische Vertragsärzte und erforderlichenfalls durch die entsprechende Zuweisung zu Fachärzten oder Krankenanstalten. Tritt ein COVID-19-Verdachtsfall auf, so wird dieser getrennt von allen anderen Asylwerberinnen und Asylwerbern in einem eigens dafür vorgesehenen Isolationsbereich untergebracht und versorgt. Die weitere Vorgehensweise erfolgt in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden. Wird seitens der Gesundheitsbehörde eine Testung angeordnet, verbleibt die betroffene Person bis zur Übermittlung des Testergebnisses in eben diesem Isolationsbereich.

Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmestelle des Bundes bzw. einem Verteilerquartier ist so kurz wie möglich bzw. lediglich im unbedingt notwendigen Ausmaß zu halten. Nach Abschluss des Aufnahmeprozesses und Ausschluss eines Verdachtsfalls werden Neuaufgenommene als weitere Maßnahme – analog zu den Bestimmungen der Verordnungen BGBl. II Nr. 87/2020 idgF sowie BGBl. II Nr. 105/2020 idgF – zur häuslichen Selbstisolation für den Zeitraum von 14 Tagen in eine eigens und ausschließlich dafür vorgesehene Bundesbetreuungseinrichtung überstellt.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- Wie wurde sichergestellt, dass die Schutzmaßnahmen (bspw. Mindestabstand) durch die Asylwerber eingehalten wurden?
- Ist davon auszugehen, dass bei einem Bustransport von 40 Personen die Schutzmaßnahmen jedenfalls eingehalten werden?
- Wenn ja, wie wird dies sichergestellt bzw. überprüft?
- Wenn nein, warum wurde dieses Risiko nicht berücksichtigt?

Bei sämtlichen Überstellungen werden besondere Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen eingehalten. Vor Überstellungen wird bei Asylwerberinnen und Asylwerbern im Zuge einer Letztkontrolle eine Fiebermessung durchgeführt und auf Corona-relevante Verdachtsmomente geachtet. Es werden nur Asylwerberinnen und Asylwerber ohne Corona-relevante Verdachtsmomente überstellt. Bei Vorliegen relevanter Verdachtsmomente wird keine Überstellung durchgeführt. Sämtliche Überstellungen finden ausschließlich in kleinen Einheiten statt, um die Anzahl der miteinander in Kontakt kommenden Personen möglichst gering zu halten.

Zur Frage 16:

- Aus welchen Herkunftsländern stammen die 40 Asylwerber?

Die 38 Asylwerberinnen und Asylwerber stammen aus Afghanistan, Ägypten, Albanien, Armenien, China, Georgien, Guinea, Iran, Kosovo, Mongolei, Nigeria, Pakistan, Serbien, Somalia, Sri Lanka und Syrien.

Zur Frage 17:

- In welchem EU-Land haben die 40 Asylwerber jeweils zum ersten Mal die EU-Grenze übertreten, und aus welchen Ländern erfolgte der Übertritt über die Grenzen zu Österreich?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 18 bis 20:

- Handelt es sich hierbei (Frage 14) um Länder, für die es ein Einreiseverbot nach Österreich gibt?
- Wenn ja, warum wurde dieses Verbot und aufgrund welcher rechtlichen Bestimmung umgangen?
- Wenn nein, warum nicht?

Im Zeitraum der Einbringung der Anträge auf internationalen Schutz bestand kein Einreiseverbot.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Wo halten sich die betroffenen 40 Asylwerber aktuell auf bzw. ist angedacht, diese auf andere Unterkünfte/Bundesländer zu verteilen und wenn ja, auch welche?*
- *Wie lange werden die 40 Asylwerber noch in Ossiach bleiben?*

Derzeit befinden sich alle überstellten Asylwerberinnen und Asylwerber noch in der Bundesbetreuungseinrichtung in Ossiach. Einschätzungen hinsichtlich zukünftiger Überstellungen können seriös nicht abgegeben werden, zumal dies auch von der Anzahl der eingehenden Asylanträge und von den Unterbringungsmöglichkeiten des jeweiligen Bundeslandes abhängig ist.

Zu den Fragen 25 bis 27:

- *Sind die Unterkunftgeber mit genügend medizinischen Produkten (bspw. Schutzmasken, Desinfektionsmittel) ausgestattet?*
- *Wenn ja mit welchen und wer trägt hierfür die Kosten?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Alle Bundesbetreuungseinrichtungen sind mit Schutzmasken, Schutzbekleidung, Schutzbrillen, Einweghandschuhen sowie Flächen- und Handdesinfektionsmitteln ausgestattet. Die Ausstattung orientiert sich an der Größe der Einrichtung und sonstiger sachlicher Kriterien. Die Kosten für Einweghandschuhe, Flächen- und Handdesinfektionsmittel sowie Schutzausrüstung für das Betreuungspersonal werden vom Betreuungsunternehmen getragen. Die Kosten für Schutzmasken für Asylwerberinnen und Asylwerber sowie für die Schutzausrüstung von Bundesbediensteten trägt der Bund.

Zur Frage 28:

- *Wie wird sichergestellt, dass sich Asylwerber an die geltenden Schutzgebote halten, und wer kontrolliert dies?*

Im Rahmen der Unterbringung in den Bundesbetreuungseinrichtungen werden die Asylwerberinnen und Asylwerber laufend über alle aktuellen COVID-19 relevanten Maßnahmen und mögliche Folgen bei Zu widerhandeln nachweislich informiert.

Sämtliche von der österreichischen Bundesregierung erlassenen Gesetze und Verordnungen zum Thema COVID-19 gelten selbstverständlich auch für alle

untergebrachten Asylwerberinnen und Asylwerber. Zum Zweck der Vermittlung der Ernsthaftigkeit dieser Ausnahmesituation werden ein kontinuierlicher Informationsaustausch mit der örtlich ansässigen Exekutive sowie eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung der geltenden Bestimmungen auch unter Einsatz von Sicherheitspersonal betrieben.

Zur Frage 29:

- *Welche Richtlinien gelten in den einzelnen Asylunterkünften in Österreich, um hier eine Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verhindern?*

Sämtliche von der österreichischen Bundesregierung erlassenen Rechtsvorschriften zum Thema COVID-19 gelten selbstverständlich auch für alle untergebrachten Asylwerberinnen und Asylwerber.

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 30 bis 32:

- *Werden seitens des Bundes in den nächsten Wochen weitere Asylwerber auf andere Bundesländer verteilt?*
- *Wenn ja, wie viele und auf welche Bundesländer/Unterkünfte sollen diese aufgeteilt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Überstellungen von Asylwerberinnen und Asylwerbern in Quartiere der Länder sind ein absolut üblicher und notwendiger Vorgang, der selbstverständlich immer nur im erforderlichen Ausmaß sowie unter strikter Einhaltung sämtlicher Rechtsnormen und konkret der erforderlichen Vorgaben in Bezug auf Covid-19 durchgeführt wird.

Einschätzungen hinsichtlich zukünftiger Überstellungen können nicht abgegeben werden, zumal dies auch von der Anzahl der eingehenden Asylanträge und von den Unterbringungsmöglichkeiten des jeweiligen Bundeslandes abhängig ist.

Zur Frage 33:

- *Welche Vorabinformationen erhalten Gemeinden bei Unterbringung von Asylwerbern angesichts der Corona-Krise?*

Eine direkte Verständigung der Gemeinde seitens des Bundesministeriums für Inneres ist im Überstellungsprozess zwischen Betreuungseinrichtungen des Bundes grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Gemeinde erlangt jedenfalls über die Anmeldungen bzw. Abmeldung von Asylwerberinnen und Asylwerbern über das Meldeamt der Gemeinde Ossiach Kenntnis.

Karl Nehammer, MSc

